

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft
Effingerstrasse 31
3003 Bern

4. Juli 2006

Anpassung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb im Zusammenhang mit der Durchführung der Fussball-Europameisterschaft 2008

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zum Vernehmlassungsentwurf zur Anpassung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) im Zusammenhang mit der Durchführung der Fussball-Europameisterschaft 2008 Stellung nehmen zu können.

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Fussball-Europameisterschaft 2008 hat die UEFA dem Bund mitgeteilt, wo ihrer Ansicht nach im geltenden Schweizer Recht Lücken zum Schutz ihrer kommerziellen Rechte zu orten sind. Bei drei dieser Bereiche wird vom Bund kein Handlungsbedarf ausgemacht und es werden keine gesetzgeberischen Massnahmen vorgeschlagen. Einzig bezüglich des sogenannten Ambush Marketing (Trittbrettfahrer-Marketing, Schmarotzermarketing) wird eine Anpassung des UWG unterbreitet.

Nach der neu vorgesehenen Bestimmung Art. 3 Bst. e^{bis} Entwurf UWG handelt unlauter, wer ohne hinreichenden Grund in schmarotzerischer Weise Bezug auf Dritte, ihre Waren, Werke und Leistungen nimmt und dadurch deren Ruf ausnutzt. Bereits nach heutigem Recht kann durch Anwendung der Generalklausel Art. 2 UWG ein solches Verhalten gerichtlich als unlauter beurteilt werden, wie auch im Begleitbericht geschrieben wird. Es wird nicht ganz deutlich, weshalb es dafür eines neuen Sondertatbestandes bedarf, wenn bereits de lege lata das UWG greift und nicht mit einer bedeutenden Anzahl von Klagen zu rechnen ist. Wir sind deshalb gegen eine Aufnahme dieses Spezialtatbestandes in das UWG, da die aktuelle Gesetzgebung unseres Erachtens absolut ausreicht.

Den zweiten Revisionspunkt, die neue Bestimmung über die Amts- und Rechtshilfe, unterstützen wir grundsätzlich. Die fehlende Rechtsgrundlage hindert eine effiziente Zusammenarbeit im grenzüberschreitenden Rahmen. Die vorgesehene Formulierung lehnt sich an analoge Regelungen in Bundesgesetzen jüngeren Datums an. Da aber aufgrund der bisher fehlenden internationalen Amts- und Rechtshilfe im UWG kein dringender Handlungsbedarf zu bestehen scheint, erachten wir es als

unverhältnismässig, wegen dieser Anpassung eine Gesetzesrevision vorzunehmen und beantragen, diese hinauszustellen bis weiterer Revisionsbedarf vorhanden ist.

Zusammengefasst halten wir fest, dass wir die vorgeschlagene Anpassung des UWG zum gegenwärtigen Zeitpunkt ablehnen. Den Regelungsbedarf betreffend Ambush Marketing erachten wir als nicht gegeben und die vorgeschlagene Regelung zur Amts- und Rechtshilfe kann im Rahmen einer späteren Revision ins UWG aufgenommen werden.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Christian Wanner
Landammann

sig.
Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber